# Amtliche Bekanntmachung

014 K 2/26

# Amtsgericht Paderborn

# Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll im Gebäude des Amtsgerichts Paderborn am

**Mittwoch, 24.02.2027, 13:00 Uhr,**
**II. Etage, Sitzungssaal 218, Am Bogen 2 - 4, 33098 Paderborn**

der in 33098 Paderborn (Kernstadt), Wigbertstraße 19, gelegene Grundbesitz

**Grundbuch von Paderborn Blatt 4654, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1**
Gemarkung Paderborn Flur 51 Flurstück 127, Gebäude- und Freifläche, Wigbertstraße 19, Größe: 423 m²

öffentlich versteigert werden.

Laut Gutachten: Das Grundstück ist seit geschätzt 1920 bebaut mit einem unterkellerten, zweigeschossigen Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (Doppelhaushälfte). Die Gesamtwohnfläche im Erd-, Ober- und im Dachgeschoss beträgt ca. 210 m². Im rückwärtigen Grundstücksbereich wurde 1962 ein Garagengebäude mit einer Doppel- und einer Einzelgarage errichtet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.01.2026 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

400.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten

anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.